DIE KOMMUNALEN UNTERNEHMEN

VKU VERBAND KOMMUNALER UNTERNEHMEN e.V.

Biogastarife und Grüngasquoten

Vom Nischengeschäft zum Massenmarkt

VKU empfiehlt Implementierung praxistauglicher Rahmenbedingungen für Bioquoten im Gasmarkt durch:

- einheitliches Register und klare Spielregeln zur Administrierung
- liquide Biogasmärkte und -handelsplattform
- eindeutige Mindeststandards für Biogasqualitäten

Die Bundesregierung plant die Einführung zweier Grüngas-/ölquoten: eine Biotreppe für neu eingebaute Gas- und Ölheizungen ab 2029, sowie eine allgemeine Grüngasquote ab 2028. Während die Biotreppe im neuen Gebäudemodernisierungsgesetz geregelt und an die Heizungseigentümer/-betreiber adressiert ist, soll die allgemeine Quote die Gas- und Öllieferanten direkt verpflichten. Biogas soll physisch (als aufbereitetes Biomethan) oder bilanziell (über Zertifikate/Herkunftsnachweise) zur Quotenerfüllung genutzt werden können.

Der VKU setzt sich für praxistaugliche Rahmenbedingungen ein, welche die Umsetzung der Quoten ab 2028 ermöglichen. Es müssen einheitliche und funktionable Voraussetzungen geschaffen werden, damit aus dem bisherigen Nischenmarkt für Biogastarife ein Massenmarkt entstehen kann. Kleinteilige und unübersichtliche Regelungen müssen in ein einheitliches System übersetzt werden, welches allen Marktteilnehmern erlaubt, die gesetzlichen Vorgaben zur (bilanziellen) Beimischung von Grüngasen zu erfüllen. Andernfalls drohen den Lieferanten erhebliche Mehraufwände und zusätzliche Kostenbelastungen für die Endverbraucher. Hierzu sind noch folgende Weichenstellungen erforderlich:

Einheitliches Register

Das zentrale Element für die flächendeckende Einführung von Biogastarifen und die Erfüllung der Anforderungen der allgemeinen Grüngasquote wird die Administrierung von Zertifikaten und Herkunftsnachweisen für Biogas sein. Da die Biogasvorkommen sehr ungleich in Europa und Deutschland verteilt sind, werden die Biogasvorgaben größtenteils bilanziell erfüllt werden. Hierzu bedarf es zwingend klarer und einheitlicher Spielregeln. Der gesamte administrative Prozess der Nachweisführung sollte bei einer amtlichen Stelle gebündelt werden. Dies betrifft die Ausstellung und Entwertung von Herkunftsnachweisen, die Massenbilanzierung, die Nachhaltigkeitszertifizierung und die Endkundenkennzeichnung der Gaslieferung.

Ein Nebeneinander von unterschiedlichen Registern wie der Nabisy-Datenbank, dem Dena-Biogasregister und zukünftig dem Herkunftsnachweisregister für Gas muss vermieden werden. Die Bedienung mehrerer paralleler Register führt zu einem erheblichen Mehraufwand und bindet unnötig technische und personelle Ressourcen bei den Energieversorgern. Dies treibt die Endkundenpreise in die Höhe, ohne einen Mehrwert zu generieren. Das gesetzlich vorgeschriebene Herkunftsnachweisregister für Gase, welches sich aktuell bereits beim Umweltbundesamt im Aufbau befindet, ist die geeignete amtliche Stelle, um auch die Nachverfolgung („Massenbilanzierung“) und Nachhaltigkeit von Biomethan zu dokumentieren. Ziel muss es sein, dass für jede Lieferung nur noch eine Zertifizierung erforderlich ist.

Entwertung, Nachkäufe, Banking

Eindeutige Regelungen braucht es für Ausstellung, Geltungszeitraum und Entwertung der Biogasnachweise. Nachkäufe und Banking müssen erlaubt sein, um den Gaslieferanten Justierungen über den Ablauf eines Kalenderjahres hinaus zu erlauben und ihnen nicht das

wirtschaftliche Risiko von wetterbedingten Prognoseabweichungen des Gasverbrauchs aufzubürden. Für die Anrechenbarkeit der allgemeinen Grüngasquote auf die Biotreppe müssen praxistaugliche Vorgaben eingesetzt werden.

Biomethanstrategie

Grundlage für den Vertrieb von Biogastarifen und die Quotenerfüllung ist ein liquider Markt an grünen Gasen bzw. der entsprechenden Herkunftsnachweise. Die steigende Nachfrage an grünen Gasen wird durch Biotreppe und Grüngasquote in Deutschland gesetzlich fixiert. Sind die für die Erfüllung der Quoten zulässige Biogase nicht verfügbar, wird eine Bedienung dieser Nachfrage teuer – faktisch werden knappe Mengen für den Endkunden preisbestimmend wirken. Arbitrage- und Spekulationsgeschäfte von branchenfremden Akteuren sollten ausgeschlossen werden, da sonst die Gefahr einer zusätzlichen künstlichen Verknappung und höheren Endkundenpreisen droht.

Der VKU fordert eine Biomethanstrategie, die aufzeigen sollte, welche für die Erfüllung der Quoten erforderlichen Mengen in der heimischen Produktion und über ausländische Importe realisierbar sind. Auf dieser Grundlage könnte die Bundesregierung rechtzeitige Weichenstellungen vornehmen, etwa wenn ein höherer Importbedarf an biogenen Gasen erkennbar wird; den Energieversorgern könnte sie helfen, langfristigere Szenarien für die eigene Wirtschaftsplanung aufzustellen und die Produzenten erhielten belastbare Informationen für Investitionsentscheidungen.

Zur Sicherstellung der Verfügbarkeit ausreichender Mengen sind Importe aus dem EU-Ausland unerlässlich. Nationale Regelungen müssen daher mit den europäischen Vorgaben abgestimmt sein. Bei Importen von subventionierten Biomethanmengen braucht es einen Mechanismus, welcher heimische Produzenten vor Wettbewerbsverzerrungen aufgrund unterschiedlicher Förderregime schützt. Zeitnah zu klären sind auch die Fragen zur Integration von Biomethananlagen ins Energiesystem. Die Kostentragung für den Netzanschluss zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber sollte flexibilisiert, weiterentwickelt und stärker an der volkswirtschaftlichen Effizienz und dem Systemnutzen ausgerichtet werden. Der VKU setzt sich deshalb flankierend für die Fortführung der vermiedenen Netzentgelte ein.

Handelsplattform

Bislang war der Vertrieb und Handel von Biomethan/-gasmengen, ob physisch oder rein bilanziell, ein Nischengeschäft. Die Integration von biogenen Gasen in das Produktportfolio eines Gaslieferanten beruhte auf dem unternehmerischen Willen des Energieversorgers. Beschaffungsgeschäfte der Mengen erfolgen bilateral, also unmittelbar zwischen Versorger und Händler/Erzeuger. Es existiert aktuell kein liquider Markt. Durch Einführung einer gesetzlichen Beimischungspflicht wird auch das gehandelte Volumen und die Anzahl an Transaktionen stark steigen. Daraus erwächst das Bedürfnis einer allgemein zugänglichen Handelsplattform. Zudem ließen sich über die auf der Handelsplattform getätigten Transaktionen Indizes ermitteln, auf die Gaslieferanten verweisen können. So erhalten die belieferten Kundinnen und Kunden mehr Preistransparenz zu den im Vertrag enthaltenen Biogasanteilen. Der Index kann zur Ausweisung des Biopreisbestandteils gem. § 3 CO2KostAuftG und zur Berechnung möglicher Pönalen dienen.

Einheitliche, EU-kompatible Qualitäts- und Anrechnungsstandards

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung von Biogastarifen, Grüngasquote und Biotreppe bedarf es einheitlicher, EU-kompatibler Qualitäts- und Anrechnungsstandards. Zulässige Biomethanmengen müssen anhand klarer Kriterien die Nachweisführung zu Substratbasis, Nachhaltigkeit, THG-Minderung, Förderstatus, Massenbilanzierung und Entwertung von Zertifikaten erbringen können. Nationale Sonderanforderungen dürfen den grenzüberschreitenden Handel mit RED-konformem Biomethan nicht unverhältnismäßig erschweren (Richtlinie [EU] 2023/2413). Gleichzeitig sind Doppelzählung, Doppelvermarktung und doppelte Umweltclaims von Biomethanmengen/-zertifikaten auszuschließen. Gefördertes Biomethan sollte nur insoweit für die Quotenerfüllung anrechenbar sein, wie der Förderstatus transparent ausgewiesen ist und der ökologische Wert nicht bereits durch ein Förderregime, eine andere Quote oder eine Endkundenkennzeichnung beansprucht wurde. Die Vorgaben zur Werbung mit Biotarifen müssen in Einklang mit der EU-EmpCo-Richtlinie (Richtlinie [EU] 2024/825) und den entsprechenden Regelungen im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) gebracht werden.

Zudem sollten die für die Quotenerfüllung zulässigen Biogasqualitäten grundsätzlich von der CO2-Bepreisung ausgenommen werden. Andernfalls würden bei der Belieferung neben den (aktuell höheren) Biogaskosten zusätzlich Kosten für Emissionszertifikate anfallen. Für die meisten Gaskunden dürfte es überraschend wirken, wenn trotz Beimischung grüner Gase CO2-Kosten für die Biogasbestandteile anfallen würden. Hier sollte der Gesetzgeber rasch Klarheit schaffen.

Ihre Ansprechpartner im VKU

Sabine Jaacks
Telefon: +49 170 8580-180
E-Mail: jaacks@vku.de

Kilian Stakemeier
Telefon: +49 170 8580-188
E-Mail: stakemeier@vku.de

Dr. Jürgen Weigt
Telefon: +49 170 8580-387
E-Mail: weigt@vku.de